



Brennholzlagerung im Außenbereich - Merkblatt -

Lagerplätze im Außenbereich bedürfen nach der Landesbauordnung (LBO Baden-Württemberg) grundsätzlich einer Genehmigung. Darunter fallen auch Brennholzstapel. Für den Wald gelten gesonderte Regelungen.

Unter folgenden Voraussetzungen können abweichend von den Vorgaben der LBO Brennholzlagerungen geduldet werden:

1. Ausschließlich Lagerung von max. 30 fm (Festmeter) bzw. rd. 40 m³ (Raummeter) unbehandeltem Holz aus Forstwirtschaft und Landschaftspflege in Form von geschichteten Holzstapeln für den privaten Eigenbedarf.
2. Keine Überschreitung der max. Gesamtmenge bei Lagerung auf verschiedenen Flurstücken.
3. Keine Lagerung von Bau- und Abbruchholz sowie Paletten oder ähnlichen Materialien.
4. Keine Überdachung bzw. Abdeckung des Holzstapels; ausnahmsweise wird eine Abdeckung auf der Oberseite des Holzstapels mit umweltverträglicher dunkler Folie toleriert, wenn darüber mindestens eine Lage Holz aufgeschichtet wird.
5. Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind zu beachten, z. B. keine Lagerung innerhalb besonders geschützter Biotope, Naturdenkmalen, Naturschutzgebieten, FFH-Mähwiesen, Überschwemmungsgebieten, Gewässerrandstreifen etc.
6. In Landschaftsschutzgebieten und Natura 2000-Gebieten (Vogelschutz- und FFH-Gebiete) kann die Lagerung i. d. R. geduldet werden.

Auf Flurstücken sind generell unzulässig:

- die Lagerung von Polterholz (Baumstämme) sowie dessen Aufbereitung mit Geräten/Maschinen,
- gewerbliche Holzlagerungen,
- das Einzäunen der Lagerflächen, das Errichten von Lagerschuppen und sonstigen Nebenanlagen.



Beispielhafte Holzlagerung



Unsachgemäße Holzlagerung